

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Elbe-Elster-Jessen"



Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellungsdatum: 20.12.2024

<https://www.wazv-jessen.de/bekanntmachungen/>

und SuperSonntag für den Landkreis Wittenberg

21./22.Dezember 2024

Der
Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen
erlässt folgende

Satzung zur Änderung

**Der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser**

3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) sowie der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 70 f. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der Wasserversorgungssatzung des WAZV vom 19.12.2019 i.d.F. vom 19.10.2022, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Artikel 1:

§ 2 Begriffsbestimmungen – es wird Absatz 9 wie folgt ergänzt:

9) Funkwasserzähler: Ein Wasserzähler, der den Wasserverbrauch elektronisch erfasst und die Daten drahtlos übermittelt.

Artikel 2:

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

1) Die analogen Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Zählerstand ist dem Verband bis zum Ende des Abrechnungsjahres mitzuteilen. Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.. Sollte die Mitteilung des Zählerstandes nicht bis zum genannten Zeitpunkt erfolgt sein, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Abrechnungsdaten geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2) Funkwasserzähler werden von den Mitarbeitern des Verbandes zum Zweck der Verbrauchsabrechnung zum 31.12. des Jahres ausgelesen. Erhoben werden dabei das Auslesedatum, der Zählerstand sowie die Zählernummer. Diese Daten werden im automatisierten Verfahren unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik (Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO) im automatisierten Verfahren verarbeitet. Soweit für die öffentliche Wasserversorgung Gefahren drohen, werden diese anlassbezogen mittels Funkauslesung ausgewertet.

3) Werden die Zählerstände von einem Beauftragten des Verbandes ermittelt, so hat der Anschlussnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnungsdaten schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkzählers gestört ist.

Artikel 3:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Laufende Nummer I 21. Linda der Zusatz „als Konzessionsgebiet“ wird gestrichen

Artikel 4: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Jessen, den 18.12.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Giffey'.

Thomas Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

